

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: 421B
Tel.: (0381)7000-507

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062
721/B01/000930/24//18184-06.02/0,56EUR

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellsch.
Niederlassung
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

Po. Bu	9451 9521 9522
Eingang	25.6.02
Rechtsbehelf	-
erledigt	26.06.02

Bescheid für 2000
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden in EUR.....
Dies entspricht in DM.....
ab Steuerabzug vom Lohn in DM.....
verbleibende Steuer in DM +).....
verbleibende Steuer in EUR +).....

Einkommensteuer	Zinsen zur Einkommenst.	Solidaritätszuschlag
24.989,90	13,00	1.276,92
48.876,00	25,43	2.497,44
46.320,00		2.547,46
2.556,00	25,43	-50,02
1.306,86	13,00	-25,57

Abrechnung (Stichtag 11.06.2002)

abzurechnen sind.....
bereits getilgt.....
mithin sind zuwenig entrichtet.....
mithin sind zuviel entrichtet.....
Ausgleich durch Verrechnung:
Anrechnung von Guthaben.....
Verwendung zuviel entrichteter Beträge **).....
noch zu zahlen.....
Bitte zahlen Sie
spätestens am 29.07.2002.....

Einkommensteuer EUR	Zinsen zur Einkommenst. EUR	Solidaritätszuschlag EUR
1.306,86	13,00	-25,57
0,00	0,00	0,00
1.306,86	13,00	25,57
25,57		25,57
1.281,29	13,00	0,00
1.281,29	13,00	

*****) Nachweis der Verrechnung:**

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge
Einkommensteuer 2000.....

		25,57
--	--	-------

+ Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EUR = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Form.Nr. 002226 G 000089701 / 001209 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 11.06.2002 Est 2000

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Sprechstunden:
Mo, Di, Fr 8.30-12 Uhr,
Di 13.30-17, Do 13.30-16
Telefax:
(0381)7000444

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
Konto-Nr.: 13001508
Kreditinstitut: BBk Rostock
BLZ: 130 000 00

Bescheid für 2000 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2002

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März EUR	10. Juni EUR	10. September EUR	10. Dezember EUR
Einkommensteuer: 2002 2003 und weitere Jahre	1.330,00	1.330,00	2.665,00 1.330,00	2.665,00 1.330,00
Solidaritätszuschlag: 2002 2003 und weitere Jahre	66,00	66,00	134,00 66,00	134,00 66,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann DM	Ehefrau DM	insgesamt DM
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	29.363 5.957		
Einkünfte	35.320		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag Werbungskosten Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann 134 Tage x 8 km x 0,70 DM 750,40 insgesamt 750,40 Beiträge zu Berufsverbänden 3.944 Aufwendungen für Arbeitsmittel 4.474 übrige Werbungskosten 30	123.912 751 3.944 4.474 30	41.634 2.000	
Einkünfte	114.713	39.634	
Gesamtbetrag der Einkünfte	150.033	39.634	189.667
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			216
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge	22.665		
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	12.000 12.000	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG	22.665 5.220	5.220	
verbleiben davon höchstens abzugsfähig	17.445 2.610	2.610	
Summe der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben		7.830	7.830
Steuerbegünstigung für die eigengenutzte Wohnung			7.500
		Einkommen	174.121
ab Freibetrag für das am 28.10.1984 geborene Kind			4.428
Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind			4.968
zu versteuerndes Einkommen			164.725

Bescheid für 2000 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 24.06.2002

Berechnung der Steuer

	DM
zu versteuern nach der Splittingtabelle	164.725
verbleiben	45.636
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	1.620
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	1.620
festzusetzende Einkommensteuer	48.876

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	DM
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 9.936 DM	164.185
darauf entfallende Einkommensteuer	45.408,00
Bemessungsgrundlage	45.408,00
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	2.497,44

Berechnung der Zinsen

	EUR
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	1.306,86
zu verzinsen	
1.306,86 EUR zu Ihren Ungunsten	
1.300,00 EUR vom 01.04.2002 bis 27.06.2002	
(2 volle Monate zu 0,5 v.H. = 1,0 v.H.)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	13,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf volle 50 Euro nach unten abgerundet (§ 238 AO).

Die Steuerfestsetzung ist im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden bzw. Revisionen nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig hinsichtlich
- der Anwendung des Par. 32 c EStG
- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2000 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2002

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	15.013 3.046		
Einkünfte	18.059		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag Werbungskosten	63.355 4.706	21.287 1.044	
Einkünfte	58.649	20.243	
Gesamtbetrag der Einkünfte	76.708	20.243	96.951
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		11.589	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		11.589 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		8.921 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
Steuerbegünstigung für die eigengenutzte Wohnung			3.835
Für die Anwendung der ESt-Tabelle maßgebender Betrag			89.042

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2002

	EUR
zu versteuern nach der Splittingtabelle	89.042
Einkommensteuer ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann) Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)	24.044 12.810 5.904
Jahresvorauszahlungsbetrag 2002 - Einkommensteuer -	5.330

Bescheid für 2000 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2002

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	EUR
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 5.808 EUR	83.234
darauf entfallende Einkommensteuer	21.632,00
Bemessungsgrundlage	21.632,00
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	1.189,76
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn des Ehemannes	596,31
Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn der Ehefrau	324,72
Jahresvorauszahlungsbetrag 2002 - Solidaritätszuschlag -	268,73

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bescheid für 2000 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2002

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50 Euro abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Allgemeines: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

